

DATENVERARBEITUNGS- UND DATENTRANSFER-VEREINBARUNG

Diese Datenverarbeitungs- und Datentransfer-Vereinbarung ("Vereinbarung") wird mit Inkrafttreten des Hauptvertrags (Bestellung, Auftragsbestätigung, Beschaffungs-/Dienstleistungsvertrag), spätestens aber mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zwischen

[Firmenname, Adresse der deutschen Collins Gesellschaft] (nachfolgend "Collins Aerospace") und

[Firmenname, Adresse Dienstleister] (nachfolgend "Dienstleister" oder „Auftragsverarbeiter“) abgeschlossen.

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Verträge mit dem Dienstleister. Sie ergänzt die Verträge mit dem Dienstleister; die darin geregelten Vertragsbedingungen bleiben unverändert und gelten mit voller Kraft und Wirkung weiter. Diese Vereinbarung wird hiermit in diese Verträge aufgenommen und wird Bestandteil dieser Verträge.

Begriffe in Großbuchstaben bzw. hervorgehobene Begriffe in dieser Vereinbarung haben die Bedeutung, die ihnen in Ziffer 2 (oder an anderen Stellen in dieser Vereinbarung) zugeschrieben wird, und haben - wenn nicht anders definiert - ihre herkömmliche und übliche Bedeutung.

Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Dokuments, einschließlich aller früheren Vereinbarungen über die Datenübertragung, die zwischen Collins Aerospace und dem Dienstleister getroffen wurden.
2. Die folgenden Definitionen gelten für diese Vereinbarung:
 - (a) "Vertrag" bezeichnet jede Vereinbarung, die zwischen Collins Aerospace und dem Dienstleister vor, mit oder nach Inkrafttreten geschlossen wird, einschließlich aller Bestellungen, Freigaben, Leistungsbeschreibungen oder dergleichen, die gemäß dieser Vereinbarung erteilt oder unterzeichnet werden.
 - (b) "Datenschutzgesetze" umfassen alle anwendbare nationale, bundesstaatliche, staatliche und örtliche Gesetze über den Datenschutz, den Schutz personenbezogener Daten oder Informationen und die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten oder Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Datenschutzverordnung ("DSGVO") und alle Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, die zur Umsetzung oder Ersetzung der DSGVO erlassen werden.
 - (c) "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen oder Daten, die dem Dienstleister oder seinen Vertretern, Agenten oder Subunternehmern im Zusammenhang mit der Vereinbarung und den damit verbundenen Transaktionen zur Verfügung gestellt werden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, oder, im Falle eines Widerspruchs zu geltendem Recht, den Datenschutzgesetzen unterliegen.
 - (d) Die Begriffe "für die Verarbeitung Verantwortlicher", "betroffene Person/Betroffener", "Auftragsverarbeiter" und "Verarbeitung" (einschließlich grammatikalischer Variationen) haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.
3. Der Dienstleister ist verpflichtet:
 - (a) alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten und Collins Aerospace unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass die Erhebung oder Verarbeitung Personenbezogener Daten gegen die Datenschutzgesetze verstößt;
 - (b) nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Collins Aerospace oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu erheben, darauf zuzugreifen, zu verwenden oder weiterzugeben oder an berechtigte Dritte zu übermitteln. Der Dienstleister wird keine sekundäre oder andere Nutzung (z.B. zum Zwecke des Data Mining) von Personenbezogenen Daten vornehmen, es sei denn, (i) dies ist ausdrücklich schriftlich von Collins Aerospace genehmigt, oder (ii) gesetzlich vorgeschrieben;
 - (c) keine personenbezogenen Daten von Collins Aerospace an Dritte weiterzugeben, zu übertragen, offenzulegen oder zugänglich zu machen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der Vereinbarung oder ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Dienstleister Personenbezogene Daten an Dritte weitergibt, überträgt, offenlegt oder zugänglich macht, ist er verpflichtet:
 - (i) für die Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragnehmern oder anderen Dritten, die (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) Personenbezogene Daten von Collins Aerospace im Auftrag des Dienstleisters verarbeiten, in gleicher Weise und im gleichen Umfang einzustehen, wie er für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Personenbezogenen Daten von Collins Aerospace verantwortlich ist;
 - (ii) sicherzustellen, dass diese Drittpartei an eine schriftliche Vereinbarung gebunden ist, die dieselben oder gleichwertige Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen enthält, wie sie in diesem Abschnitt dargelegt sind; und
 - (iii) nur insoweit an Dritte weiterzugeben, zu übertragen, offenzulegen oder Zugang zu gewähren, als dieses Verhalten den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht;
 - (d) keinen Unterauftragsverarbeiter zu benennen (oder Personenbezogene Daten an einen Unterauftragnehmer weiterzugeben), es sei denn, dies wird von Collins Aerospace verlangt oder genehmigt;
 - (e) wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, Agenten, Vertreter, Subunternehmer, Unterauftragsverarbeiter, Subunternehmer-Mitarbeiter des Dienstleisters oder jede andere vom Dienstleister eingesetzte Person (zusammen "Dienstleister-

Personal"), die Zugang zu den Personenbezogenen Daten haben, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Dienstleister-Personal verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten zu wahren wie beispielsweise durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder durch Anwendung der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften;

- (f) Bereitstellung von Informationen, Unterstützung und Zusammenarbeit, die Collins Aerospace von Zeit zu Zeit vernünftigerweise verlangen kann, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu gewährleisten;
- (g) Collins Aerospace auf Anfrage zu gestatten, externe Auditoren Dritter zu beauftragen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Dienstleisters und Dritter aus dieser Vereinbarung zu überprüfen. Darüber hinaus stellt der Dienstleister Collins Aerospace auf Anfrage – falls vorhanden - alle Auditberichte zur Verfügung, die gemäß ISO 27001, ISO 29100, SSAE 16 (oder SAS 70), SSAE 18, SOC 2 oder ISAE 3402, die Collins Aerospace-Personendaten umfassen, erstellt wurden;
- (h) zweckmäßige und angemessene technische, physische und administrative Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Personenbezogenen Daten zu treffen. Diese Maßnahmen umfassen angemessene Beschränkungen des physischen Zugangs zu allen Orten, die Personenbezogene Daten enthalten, wie beispielsweise die Speicherung solcher Aufzeichnungen in verschlossenen Einrichtungen, Lagerbereichen oder Containern. Der Auftragsverarbeiter muss die Einzelheiten seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen mitteilen, damit Collins Aerospace die Sicherheit seiner Daten bewerten kann. Der Dienstleister muss die getroffenen Maßnahmen regelmäßig neu bewerten, um sicherzustellen, dass sie angemessen und zweckmäßig sind;
- (i) Collins Aerospace wirtschaftlich angemessene Unterstützung zu leisten bei:
 - (i) Löschen von Personenbezogenen Daten auf Antrag einer Person oder eines gesetzlichen Vertreters; und
 - (ii) Ermöglichen des Opt-out durch Einzelpersonen gemäß den schriftlichen Anweisungen von Collins Aerospace und unter der Leitung eines gesetzlichen Vertreters von Collins Aerospace;
- (j) eine Datenschutzerklärung an Personen zu richten, mit denen der Dienstleister in direktem Kontakt steht, es sei denn, der Dienstleister und Collins Aerospace vereinbaren schriftlich, dass die Verpflichtung zum Datenschutz ausschließlich in der Verantwortung von Collins Aerospace liegt;
- (k) gemäß den schriftlichen Anweisungen von Collins Aerospace die Möglichkeit zu geben, Personenbezogene Daten, die älter als ein Jahr oder älter als ein anderer zwischen den Parteien schriftlich vereinbarter Zeitraum sind, zu löschen, es sei denn geltendes Recht schreibt eine längere Speicherdauer vor; und
- (l) Collins Aerospace unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn der Dienstleister über folgende Sachverhalte Kenntnis erlangt:
 - (i) Beschwerde oder Behauptung, die auf einen Verstoß gegen die Datenschutzgesetze in Bezug auf Personenbezogene Daten hinweist;
 - (ii) Anfrage von einer oder mehreren Personen im Hinblick auf Zugang, Korrektur oder Löschung von Personenbezogenen Daten;
 - (iii) Anfrage oder Beschwerde von einer oder mehreren Personen, die sich auf die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung Personenbezogener Daten beziehen; und
 - (iv) Behörden-Anfrage, Vorladung, Durchsuchungsbefehl oder andere rechtliche, regulatorische, administrative oder staatliche Verfahren, die auf Personenbezogene Daten abzielen (zusammengefasst "Datenschutzangelegenheiten"). Wenn der Dienstleister von Datenschutzangelegenheiten Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, Collins Aerospace zu unterstützen und mit Collins Aerospace bei der Untersuchung der Angelegenheit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung der relevanten Informationen an Collins Aerospace, die Vorbereitung einer Antwort, die Implementierung eines Rechtsbehelfs und/oder die Zusammenarbeit bei der Durchführung und Verteidigung von Ansprüchen, Gerichts- oder Regulierungsverfahren. Collins Aerospace ist für die Kommunikation mit Einzelpersonen in Bezug auf die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit solchen Datenschutzfragen verantwortlich, es sei denn, Collins Aerospace autorisiert den Dienstleister, dies in seinem Namen zu tun. Der Dienstleister wird wirtschaftlich und rechtlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Art und Umfang der erforderlichen Offenlegung auf die Mindestmenge an Personenbezogenen Daten zu beschränken, die zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich ist. Sofern nicht durch geltendes Recht anderweitig geregelt, ist der Dienstleister verpflichtet, Collins Aerospace im Voraus schriftlich über solche Datenschutzangelegenheiten ausreichend zu informieren, damit Collins Aerospace juristische, regulatorische Verfahren, Verwaltungsverfahren oder andere behördliche Verfahren oder Gerichtsverfahren anfechten kann.

4. Der Dienstleister wird Collins Aerospace so schnell wie möglich und, wenn möglich, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden schriftlich über jeden tatsächlichen oder vernünftigerweise vermuteten Vorfall der zufälligen oder rechtswidrigen Zerstörung oder des zufälligen Verlusts, der Änderung, der unbefugten oder zufälligen Offenlegung oder des Zugriffs auf Personenbezogene Daten, von denen er Kenntnis erlangt, informieren (ein "Sicherheitsverstoß"). Wenn der Dienstleister nicht in der Lage ist, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden eine Mitteilung zu machen, muss der Dienstleister Collins Aerospace eine Erklärung für die Verzögerung geben, die Collins Aerospace berechtigt, mit den Regulierungsbehörden zu teilen. Der Dienstleister wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Sicherheitsverstoß einzudämmen und zu beheben, wo immer dies möglich ist. Er wird Collins Aerospace Informationen über

Anlage 1: Details der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Anlage 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen
Anlage 3: Genehmigter Unterbeauftragter Datenverarbeiter

ANLAGE 1: DETAILS DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Diese Anlage 1 enthält bestimmte Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden/Unternehmens gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in der Vereinbarung und in dieser Anlage geregelt.

Datenexporteur (Verantwortlicher)

_____ [Firmenname deutsche Collins Aerospace Gesellschaft]

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

Privacy Officer/Datenschutzbeauftragter
E-Mail: Privacy.compliance@rtx.com oder martina.weber-bauer@collins.com

Datenimporteure (Auftragsverarbeiter)

_____ [Firmenname Dienstleister]

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters

Der Datenschutzbeauftragte des Auftragsbearbeiters kann wie folgt kontaktiert werden:

_____ [Kontaktadresse]

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von Betroffenen:

Datenkategorien

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden besonderen Datenkategorien:

Verarbeitungsvorgänge

Die übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungsaktivitäten:

Die Verarbeitungsvorgänge sind in der geltenden Vereinbarung und wie folgt definiert:

ANLAGE 2: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Ziffer 3. h) der Vereinbarung (oder Dokument bzw. Gesetzestext im Anhang) durchführt:

Der Datenimporteur verpflichtet sich, physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten, gesammelten, empfangenen oder anderweitig erhaltenen personenbezogenen Daten und der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Verarbeitungen zu gewährleisten und zu schützen, welche Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den einschlägigen Datenschutzgesetzen in der Europäischen Union erforderlich sind.

Die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen des Datenimporteurs umfassen mindestens Folgendes (in der jeweils aktuellen Fassung).

Interne Kontrollen und Systeme

Der Datenimporteur muss strenge interne Kontrollen gemäß den Richtlinien ISO 27001 und ISO 20000 einhalten. Der Datenimporteur wird die Sicherheitsregeln in Form von verbindlichen Richtlinien und Verfahren für das Personal und alle Subunternehmer oder Agenten, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Collins Aerospace-Gruppe haben, umsetzen. Diese Richtlinien und Verfahren umfassen:

- Maßnahmen, Standards, Verfahren, Regeln und Normen, um das angemessene Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- die Bedeutung und Wichtigkeit personenbezogener Daten und die Notwendigkeit, sie sicher, vertraulich und nur auf der Grundlage von Wissen zugänglich zu halten;
Personalfunktionen, -pflichten und -zugriffsrechte;
- die Verfahren zur Meldung, Verwaltung und Reaktion auf Vorfälle im Bereich der Sicherheit personenbezogener Daten; und
- die Verfahren zur Erstellung von Sicherungskopien und zur Wiederherstellung personenbezogener Daten.

Sicherheit

Der Zugang zu personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur erfolgt über den Zugang und die von Collins Aerospace geregelten Verfahren.

Im Folgenden werden die wichtigsten Sicherheitsverpflichtungen zusammengefasst (und im Falle von Streitigkeiten oder Inkonsistenzen gehen die vereinbarten umfassenderen Sicherheitsverpflichtungen vor):

Funktionen und Pflichten des Personals in Bezug auf die Datenbestände:

Die Funktionen und Pflichten jedes einzelnen Benutzers oder Profils von Benutzern mit Zugang zu den personenbezogenen Daten und zu den Informationssystemen müssen in einem Sicherheitsdokument schriftlich klar definiert sein.

Aufzeichnung der Vorfälle:

Es gibt ein Verfahren zur Meldung und Verwaltung von Vorfällen, die personenbezogene Daten betreffen, und ein Register zur Erfassung der Art des Vorfalls, des Zeitpunktes, an dem er aufgetreten ist oder gegebenenfalls festgestellt wurde, der Person, die die Meldung gemacht hat, an die er übermittelt wurde, der daraus resultierenden Auswirkungen und der angewandten Korrekturmaßnahmen.

Identifizierung und Authentifizierung:

Der Datenimporteur trifft die Maßnahmen, die die korrekte Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer gewährleisten. Der Datenimporteur richtet einen Mechanismus ein, der die eindeutige und personalisierte Identifizierung eines Benutzers, der versucht, auf das Informationssystem zuzugreifen, und die Überprüfung seiner Berechtigung ermöglicht. In dem Sicherheitsdokument wird die Häufigkeit festgelegt, mit der die Passwörter geändert werden sollen, wobei die Häufigkeit unter keinen Umständen geringer als die jährliche sein darf. Während der Gültigkeitsdauer sind die Passwörter unverständlich zu speichern.

Sicherungskopien und Wiederherstellung:

In dem Sicherheitsdokument wird gefordert, und der Datenimporteur stellt sicher, dass: (1) Backups mindestens wöchentlich erstellt werden; und (2) Datenwiederherstellungsverfahren implementiert werden, die es ermöglichen, sie in den ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Verlusts oder der Zerstörung wiederherzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

Sicherheitsbeauftragter:

In dem Sicherheitsdokument werden ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte ernannt, die für die Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Sicherheitsdokuments verantwortlich sind. Diese Ernennung kann allgemein für alle Ablagesysteme oder die Verarbeitung personenbezogener Daten oder spezifisch für die verwendeten Informationssysteme sein, die im Sicherheitsdokument eindeutig festgehalten werden müssen.

Audit:

In dem Sicherheitsdokument wird vorgeschrieben, dass mindestens alle zwei Jahre ein internes oder externes Audit durchgeführt wird, das die Einhaltung der im Sicherheitsdokument enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen überprüft.

Verwaltung von Medien und Dokumenten:

Das Sicherheitsdokument verlangt und der Datenimporteur stellt sicher, dass ein Registrierungs- oder Inventarsystem für die Eingabe von Datenträgern eingerichtet wird, das direkt oder indirekt die Identifizierung der Art des Dokuments oder der Datenträger sowie des Datums und der Uhrzeit, des Emittenten, der Anzahl der in der Übertragung enthaltenen Dokumente oder Datenträger, der Art der darin enthaltenen Informationen, der Übertragungsmethode und der für den Empfang verantwortlichen Person ermöglicht.

Identifizierung und Authentifizierung:

In dem Sicherheitsdokument wird gefordert, und der Datenimporteur richtet einen Mechanismus ein, um den unbefugten Zugriff auf die Daten zu begrenzen, einschließlich der Aktualisierung des Sicherheitsdokuments auf der Grundlage neuer oder neu identifizierter Risiken.

Physische Zugangskontrolle:

In dem Sicherheitsdokument wird gefordert, und der Datenimporteur stellt sicher, dass nur das berechnete Personal Zugang zu den Orten hat, an denen sich die physische Ausrüstung befindet, die die Informationssysteme unterstützt.

Aufzeichnung der Datenwiederherstellung bei Vorfällen:

Das Register enthält die Verfahren für die Datenwiederherstellung unter Angabe der Person, die den Prozess durchgeführt hat, der wiederhergestellten Daten und gegebenenfalls der Daten, die im Rahmen des Wiederherstellungsprozesses manuell erfasst werden mussten.

ANALAGE 3: GENEHMIGTER UNTERBEAUFTRAGTER AUFTRAGSVERARBEITER

Liste der genehmigten unterbeauftragten Datenverarbeiter, wie sie mit Datum des Inkrafttretens hier aufgelistet wurden.

_____	[Firmen- oder Personenname]
_____	[Adresse, Sitz]
_____	[Art der Unterbeauftragung beschreiben]